

Vorlage für die Sitzung des Senats. am 16.04.2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

A. Problem

Zum 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

Vorausgegangen ist dem Gesetzgebungsverfahren ein im Jahr 2014 begonnener Konsultationsprozess zwischen Bund, Ländern und Spitzenverbänden. In diesem Rahmen wurde mit dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erstmals gemeinsame Qualitätsziele zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung formuliert. Ebenso wurde gemeinsam von Bund und Ländern festgestellt, dass eine dauerhafte und erheblich höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung erforderlich ist, um die Qualitätsziele umzusetzen.

In dem Prozess wurden die qualitativen Handlungsfelder entwickelt, die nun in dem Gesetz verankert sind und als Instrumentenkasten zur Verbesserung der Qualität der Frühkindlichen Bildung je nach der unterschiedlichen Ausgangslage der Bundesländer verstanden werden.

Von 10 Qualitätshandlungsfeldern erachtet der Bund

1. die Schaffung bedarfsgerechter Angebote,
2. die Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels,
3. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung / -sicherung sowie
4. die Stärkung der Leitung

als prioritär.

Darüber hinaus können Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz für sechs weitere Qualitäts-Handlungsfelder sowie nach §2 Satz 2 für Maßnahmen zur Teilhabeverbesserung durch Beitragsentlastung der Eltern eingesetzt werden.

Mit der Umsetzung des Gesetzes beteiligt sich der Bund bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mrd. € an neuen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung in den Ländern. Die Mittel sollen im Rahmen einer Neufestlegung der Umsatzsteuerepunkte als Mehreinnahmen in die Länderhaushalte fließen.

Voraussetzung zur Umsetzung dieser Neuregelung ist der Abschluss von bilateralen Verträgen zwischen allen Ländern und dem Bund. In diesen Verträgen werden die Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung innerhalb der gewählten Handlungsfelder sowie zur Teilhabeverbesserung durch Beitragsentlastung der Eltern definiert, die mit den zusätzlichen Mitteln umgesetzt werden sollen.

Der Bund geht davon aus, dass die Länder mindestens in einem von vier prioritären Handlungsfeldern aktiv werden. Andernfalls ist dies von den Ländern plausibel zu begründen, z.B. wenn bereits ein hohes Qualitätsniveau erreicht ist.

Die Länder sind verpflichtet, im Rahmen eines standardisierten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zu beschreiben,

- in welchen qualitativen Handlungsfeldern,
- sie aufgrund einer Analyse der derzeitigen Ausgangslage,
- welche Maßnahmen,
- mit welchen qualitätssteigernden Aspekten,
- mit welchen Meilensteinen und Indikatoren zur Umsetzung und
- mit welchem Mitteleinsatz

planen.

Die Umsetzung ist in einem jährlichen Fortschrittsbericht zu dokumentieren.

Das Bundesministerium hat dabei in den Sondierungsgesprächen deutlich darauf hingewiesen, dass bereits während des Gesetzgebungsverfahrens seitens des Bundes darauf hingewirkt wurde, dass von den Ländern nachgewiesen wird, dass die Mittel ausschließlich für eine Weiterentwicklung des Qualitätsniveaus und der Teilhabe durch Beitragsentlastung der Eltern in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden sollen, aber keinesfalls zur Refinanzierung bestehender oder Regel-Aufgaben eingesetzt werden können.

Der Senat hat am 22.01.2019 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Beitragsfreiheit bei der Kindertagesbetreuung beschlossen:

Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei die Ausarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz bis zum April 2019 vorzunehmen und dem Senat vor Unterzeichnung durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorzulegen.

Diesem Beschluss wird nun Folge geleistet.

B. Lösung

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes werden dem Land Bremen nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen in aufwachsenden Tranchen bis 2022 insgesamt Mehreinnahmen von voraussichtlich 57,6 Mio. € für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat frühzeitig mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bilateral Abstimmungsgespräche aufgenommen, mit dem Ziel, bis zum 25.04.2019 eine Vereinbarung über eine gesetzeskonforme Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz zu unterzeichnen.

Ausgangslage im Land und den Stadtgemeinden

In der Freien Hansestadt Bremen sind die Aktivitäten zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung bislang in erster Linie durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getragen worden; teilweise unter Nutzung von Fördermitteln des Bundes.

Bislang sind keine Strukturen einer Landesförderung sowie wirkungsvolle Qualitätsstandards auf landesgesetzlicher Ebene verankert. Die Landesrichtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschreiben lediglich Mindeststandards, die unterhalb der von den Stadtgemeinden in der Regel geförderten Ressourcenausstattung liegen.

Mit der zum Kindergartenjahr 2019/20 beschlossenen Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr führt das Land Bremen erstmalig einen Landeszuschuss ein, um die Stadtgemeinden bei der Förderung der Kita-Träger finanziell zu unterstützen. Die Kita-Beitragsfreiheit stellt eine Maßnahme zur Teilhabeverbesserung dar. Eine anteilige Refinanzierung dieses Vorhabens des Landes im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes ist zu berücksichtigen.

In den letzten drei Jahren haben die beiden Stadtgemeinden unterschiedliche und massive Anstrengungen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der

Kindertagesförderung unternommen. In der Stadtgemeinde Bremen sind in den letzten drei Jahren rd. 3200 KiTa-Plätze neu entstanden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird zurzeit ebenfalls intensiv an einer Ausweitung des Kitaplatzangebotes gearbeitet. Dort sind seit 2012 insgesamt 630 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen worden. Weitere 620 Plätze sind politisch beschlossen und werden in den nächsten zwei Jahren entstehen – der wesentliche Teil hiervon zum 01.08.2019.

Aufgrund dieser Fokussierung auf den quantitativen Ausbau besteht in der praktischen Umsetzung Nachholbedarf bei der qualitativen Entwicklung, insbesondere in der Personalausstattung der Ü3-Gruppen und der Qualitätssteuerung; auch wenn hier mit dem Bildungsplan 0-10 sowie der Entwicklung von Qualitätsversprechen im Jahr 2008 konzeptionelle Vorarbeiten durchgeführt wurden, die jedoch noch nicht mit Fördermitteln des Landes hinterlegt wurden.

Eine große Herausforderung besteht für beide Stadtgemeinden in der Gestaltung der aufholenden Entwicklung in benachteiligten Quartieren. Dies gilt nicht nur für den quantitativen Platzausbau zur Erreichung festgelegter Zielversorgungsquoten, sondern auch für eine aufgabengerechte Personalausstattung, vorrangig in den Ü3-Gruppen, und allgemeinverbindliche Standards für eine wirksame Sprachförderung. Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Ü3-Gruppen, insbesondere in benachteiligten Gebieten, wird aus fachlicher Sicht als zentrale Grundlage zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen, die auch auf andere Handlungsfelder, wie z.B. Sprachförderung, ausstrahlt.

Definition von Handlungsfeldern für die Vereinbarung mit dem Bund

Die Notwendigkeit der künftigen Schwerpunkte einer mit Landesmitteln (durch Mehreinnahmen vom Bund im Zuge der Umsetzung des Gute Kita-Gesetzes) unterstützen Kindertagesbetreuung sowohl für qualitative Entwicklungen, als auch für eine Verbesserung der Teilhabe, wurde vom Senat bereits in seiner Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft zum Konzept „Beitragsfreiheit in Kindergartengruppen im Land Bremen vom 07.08.2018 (Drs. 19/1763) beschrieben.

Es wurde dargelegt, dass einerseits die Beitragsfreiheit nicht auf Kosten der Qualitätsentwicklung umgesetzt werden kann, dass andererseits das Gute-Kita-Gesetz aber auch die Chance bietet, Mehreinnahmen zumindest anteilig zur Kompensation von Mindereinnahmen der Träger im Zuge der Beitragsfreiheit zu nutzen.

Ausgehend von der Ausgangslage der Kitaqualität sowie Entwicklungsbedarfen in den einzelnen Handlungsfeldern im Land Bremen sind vor allem Maßnahmen in den vier prioritären Handlungsfeldern erforderlich. Während das Ziel eines *bedarfsgerechten*

*Angebots im Zuge des weiteren Kita-Ausbaus erreicht werden soll und die **Stärkung der Leitung** in einem ersten Schritt durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben bei Performa Nord für die Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt, sollen der **Fachkräfte-Kind-Schlüssel** und die **Fachkräftegewinnung** durch die Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz verbessert werden. Eine Entlastung der Leitungskräfte in der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt nicht.*

1. Anteilige Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr (§2 Satz 2 des Gute-Kita-Gesetzes; Teilhabeverbesserung)

Die Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr ist die konsequente Realisierung kostenfreier Bildungseinrichtungen von Anfang an. Zugangshürden werden weiter abgebaut; auch Eltern, die schon bisher beitragsfrei wären, müssen ihre wirtschaftliche Situation nicht mehr offenlegen. Familien mit mittlerem Einkommen werden entlastet.

Das Land Bremen kann damit die Kita-Teilhabe von einer, bereits recht guten Ausgangsposition aus weiter verbessern. In 2019 sollen die verfügbaren Mehreinnahmen ausschließlich in die Beitragsfreiheit fließen. Es ist vorgesehen, dass die Refinanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr über den Programmzeitraum insgesamt knapp 50% der Mehreinnahmen ausmachen soll.

2. Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement

Verbesserung Fachkraft-Kind-Relation – prioritäres Handlungsfeld 2 des Bundes

Eine günstige Fachkraft-Kind-Relation ist die Basis zur Umsetzung der meisten Qualitätsziele (z.B. für eine wirksame Sprachförderung). Eine gute Ausstattung kann auch im Stadt-Umland-Wettbewerb um Fachpersonal die Position Bremens stärken. Aus Sicht der Kita-Träger ist dieses Handlungsfeld prioritär

Derzeit ist die Personalausstattung in den Kitas im Land Bremen gemessen an den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen je nach Angebotsform sehr unterschiedlich. Während der Personalschlüssel in den U3-Gruppen (3,3 Erzieher/-innen pro Gruppe) z.B. nach Vergleichen der Bertelsmann-Stiftung nahe an den Empfehlungen und im Bundesvergleich in der Spitzengruppe liegt, ist der Personalschlüssel im Ü3-Bereich verbesserungsbedürftig. Bremerhaven (1,8 Erzieher/-innen pro Gruppe) liegt dabei noch unterhalb des stadtbremischen Niveaus (1,9 Erzieher/-innen pro Gruppe)

Eine angemessene Personalausstattung ist die Voraussetzung zur Realisierung der im Land Bremen bereits vor mehreren Jahren mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelten, aber nicht flächendeckend in Kraft gesetzten, Qualitätsstandards. Ein

guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein Faktor, der positiv auf verschiedene andere Handlungsfelder im Kita-Qualitäts-Gesetz wirkt.

Den größten Nachholbedarf hat Bremen bei der Personalausstattung von Ü3-Gruppen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadtgemeinde Bremen „Index-Einrichtungen“ definiert und mit einem verbesserten Personalschlüssel ausgestattet. Seitdem wurden keine neuen Index-Einrichtungen mehr benannt. In Bremerhaven wurde ein vergleichbares System zur Sozialindex orientierten Ressourcenausstattung bislang nicht eingeführt.

Eine den sozialen Herausforderungen angepasste Personalausstattung in diesen Ü3-Gruppen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit, insbesondere in Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderungs- und Unterstützungsbedarf.

Ziel ist es, eine verbesserte Personalausstattung in den Ü3-Gruppen in sozial besonders herausfordernden Lagen umzusetzen. Maßstab für die Gewährung einer besseren Personalausstattung sind in der Stadtgemeinde Bremen Kitas mit einem Kita-Sozialindex >50, die bisher nur eine Regel-Personalausstattung haben. In Bremerhaven sollen entsprechend der stadtweiten ALG II-Bezugsquote 45% aller Gruppen besser ausgestattet werden – hier wird zur Umsetzung ein sachgerechter Verteilungsschlüssel vom örtlichen Träger (Jugendamt) erarbeitet.

Die verbesserte Personalausstattung wird an der bisherigen Ausstattung von „Index-Einrichtungen“ in der Stadtgemeinde Bremen ausgerichtet. Je Ganztagsgruppe soll die Personalausstattung mit Landesmitteln im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes um 0,35 BV erhöht werden. Das entspricht einer Verbesserung von bis zu 20%. Diese verbesserte Personalausstattung soll im Land Bremen in den nächsten Jahren in bis zu 400 Gruppen (Ü3) (320 Gruppen in Bremen, 80 Gruppen in Bremerhaven) umgesetzt werden.

Die Umsetzung ist zum Kindergartenjahr 2020/21 geplant. Bis zur Umsetzung einer landesgesetzlichen Regelung soll die Landesförderung durch Vereinbarungen zwischen Land und Stadtgemeinden geregelt werden. Dafür sind für die unterschiedlichen Angebotsformen der Fachkraft-Kind-Schlüssel neu zu definieren und die Indikatoren für eine differenzierte Ressourcenausstattung (Kita-Sozialindex) weiterzuentwickeln und abzustimmen. In der Stadtgemeinde Bremen soll der bestehende Kita-Sozialindex „quartiersscharf“ weiterentwickelt werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine vergleichbare Systematik ebenfalls erarbeitet worden.

Außerdem braucht die Personalisierung in den Einrichtungen einen entsprechenden Vorlauf, da Einstellungen in der Regel verstärkt im Vorlauf der jeweiligen Kindergartenjahre vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser prioritären Handlungsziele kann nur im Einklang mit wirksamen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung gelingen.

Flankierend zur verbesserten Ausstattung in den Einrichtungen müssen Rahmenbedingungen für eine qualitätsorientierte Steuerung geschaffen werden. Das Land Bremen ist nahezu das einzige Bundesland, das nicht über ein Kita-Qualitätsgesetz mit aktuellen fachlichen Standards verfügt. Zwar existieren gesetzliche Mindeststandards, aber keine an die Qualitätsentwicklung angepassten Förderstandards.

Auf Landesebene soll im Rahmen eines Projektes bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Aufgabe zur Umsetzung neuer Qualitätsstandards und zum Monitoring der Qualitätsentwicklung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes personell unterstützt werden. Insbesondere sollen Grundlagen für eine adäquate Bemessung der Ressourcenausstattung für definierte Qualitätsziele und qualitätsorientierte Steuerungs- und Finanzierungssystematiken entwickelt werden. Die Projektergebnisse sollen den Kommunen zur Verfügung gestellt werden und ebenfalls in die Regelaufgabe zur Entwicklung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes für das Land Bremen einfließen.

3. Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung – prioritäres Handlungsfeld 3 des Bundes

Die Kindertagesförderung ist ein stark wachsendes Aufgabenfeld der öffentlichen Daseinsvorsorge. Steigende Kinderzahlen, eine steigende gesellschaftliche Nachfrage und wachsende pädagogische Aufgaben erfordern in den nächsten Jahren weit mehr neue Fachkräfte, als aktuell ausgebildet werden.

Die Studien vom Deutschen Jugendinstitut und im Rahmen des Nationalen Bildungsberichts gehen von einem Personalbedarf von rund 3.000 Fachkräften bis 2025 aus, heruntergebrochen auf das Land Bremen.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Konkurrenz um qualifizierte Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt müssen nicht nur insgesamt mehr Menschen, sondern besonders auch neue Zielgruppen für sozialpädagogische Berufe erschlossen werden.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes soll die Aus- und Weiterbildung mit praxisintegrierten bezahlten Formaten weiterentwickelt werden. Die bei der

modellhaften Erprobung der „Praxisintegrierten Weiterbildung (PiA)“ in der Stadtgemeinde Bremen und einer bezahlten Ausbildungsform in Bremerhaven gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Ausbildungsformate zwar auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sein müssen, die Konditionen sich aber nicht zu weit auseinander entwickeln dürfen, weil es sonst nicht gelingt, die Gesamtnachfrage zu erhöhen.

Es wird angestrebt, die bestehende Ausbildungskapazität deutlich zu erhöhen und bestehende Ausbildungsplätze durch Einführung von Vergütungen zu attraktivieren. Es sollen Maßnahmen für bis zu 275 Plätze im Land (225 Bremen, 50 Bremerhaven)

- a) in bezahlten praxisintegrierten Formaten
- b) und/oder in Teilzeitformaten mit Elementen für eine Vergütung (Stipendien, Abschlussprämien, Ausbildungsvergütungen, etc.)

umgesetzt werden.

Mit einer Attraktivierung der Ausbildungsformate sollen insbesondere neue Zielgruppen gewonnen werden, für die die bestehenden Ausbildungsformen bislang nicht in Frage kommen.

Aufgrund der notwendigen schulischen Vorarbeiten (Ausbildungs-/Anerkennungsordnungen, Erweiterung der schulischen Kapazitäten) können die Ausweitungen der Ausbildungsplätze im Rahmen neuer Ausbildungsformate in der Regel erst zum Schuljahr 2020/21 umgesetzt werden.

4. Umsetzung des geänderten §90 SGB VIII „Soziale Staffelung“ der KiTa-Beitragsordnungen

Gemäß Artikel 2 des „Gute-Kita-Gesetzes“ wird der §90 SGB VIII zum 01.08.2019 dahingehend geändert, dass Eltern, die Empfänger von Kinderzuschlag oder Wohngeld sind, nicht zur anteiligen Zahlungen von Kostenbeiträgen herangezogen werden können. Für die Angebotsform Ü3 wird das über die generelle Beitragsfreiheit zum 01.08.2019 in beiden Stadtgemeinden bereits abgedeckt.

Durch die soziale Staffelung der Beitragsordnung ist das Ziel in der Stadtgemeinde Bremen auch für die Angebotsform U3 erfüllt.

In der Stadtgemeinde Bremen ist eine solche Staffelung mit der geltenden Beitragsordnung für die verbleibenden Beitragspflichten gegeben, nicht jedoch in Bremerhaven. Hier erfolgt die Kostenbefreiung durch Antragsverfahren der Erziehungsberechtigten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Der Bund hat zur bundesweiten Umsetzung der aus Artikel 2 resultierenden Änderungen 150 Mio. € p.a. aus dem Gesamtvolumen des Gute-Kita-Gesetzes gesondert ausgewiesen. Dabei wird unterstellt, dass bislang erhobene Elternbeiträge für Familien mit einem Einkommen auf Existenzsicherungsniveau kompensiert werden müssen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat über die Planungen zum Gute-Kita-Gesetz im Rahmen eines Runden Tisches „Kita-Qualität“ mit Vertreter(inne)n von öffentlichem und freien Träger/n, Eltern und Bremerhaven informiert. Mit Vertreter/-innen aus diesem Kreis wurden die Planung zu den ausgewählten Handlungsfeldern im Hinblick auf die Beratungen mit dem Bund erörtert und teilweise angepasst. Ebenfalls wurden Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen, wie dem Fachtag für „Zukunftsgerechte Arbeit in Kitas“ berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die mit dem Bund zu schließende Verwaltungsvereinbarung könnte bei der Verteilung des erhöhten Länderanteils an der Umsatzsteuer ausschließlich auf dem Einwohneranteil des Landes Bremens abstellen (0,82 %). Nach dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich jedoch Folgewirkungen über den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. über Zuschläge zur Umsatzsteuer (ab 2020) sowie über allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die für Bremen zu weiteren Einnahmen führen. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt die zu erwartenden Einnahmen inkl. der dargestellten Folgewirkungen über den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Stand Steuerschätzung Mai 2018).

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes werden dem Stadtstaat zusätzliche Mittel von rund 5,2 Mio. € (2019), 10,2 Mio. € (2020) sowie je 21,1 Mio. € (2021/22) für Qualitätsentwicklung und Teilhabeverbesserung zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden im Haushalt des Landes (Produktplan 93 Allgemeine Finanzen) über die Umsatzsteuer, den Länderfinanzausgleich (nur 2019) und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vereinnahmt und den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt. Der Anteil der Gemeinden

(Schlüsselmasse) an den Umsatzsteuereinnahmen des Landes Bremen beträgt hiernach 16,6 Prozent (2019) bzw. 21,43 Prozent (ab 2020); dieser Anteil wird im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) über (Schlüssel-) Zuweisungen automatisch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet und unter diesen nach Bevölkerungs- sowie Bedarfsindikatoren aufgeteilt.

Die zu schließende Verwaltungsvereinbarung steht explizit im Zusammenhang mit der durch zusätzliche Mittel bis 2022 verbesserten Einnahmesituation der Länder über die Änderung von Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern. Dies wird in der Präambel der Verträge durch Bezugnahme auf die vorgenommenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Erhöhung des jeweiligen Umsatzsteueranteils der Länder bis 2022 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vorsehen, zum Ausdruck gebracht.

Da die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes Bremens über den KFA auch automatisch zu einer verbesserten Einnahmesituation in den Stadtgemeinden führt, ist diese Auswirkung bei der Berechnung der Höhe zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zu bereinigen:

Anteil in Mio. € ¹	2019	2020	2021	2022
Mehreinnahmen Bundesstaatlicher Finanzausgleich Land	5,2	10,5	21,1	21,1
davon Umsatzsteueranteile	4,0	8,2	16,4	16,4
davon Bundesergänzungszuweisungen	0,3	0,7	1,5	1,5
davon Länderfinanzausgleich ²	0,9	1,6	3,3	3,3
abzgl. Schlüsselmasse KFA	0,9	2,3	4,5	4,5
davon Stadtgemeinde Bremen	0,7	1,9	3,7	3,7
davon Stadt Bremerhaven	0,2	0,4	0,8	0,8
Verbleibende Summe Landesanteil	4,3	8,2	16,6	16,6

¹ Abweichung durch Rundungsdifferenz

² ab dem Jahr 2020 enthalten die Umsatzsteueranteile Zu- und Abschläge, die mit dem ehemaligen Länderfinanzausgleich vergleichbar sind.

Land Bremen:

Für die haushaltsmäßige Umsetzung eines durch die Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gegenfinanzierten Programms zur

Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe soll für die Jahre 2020 bis 2022 im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine zweckgebundene ausgabeseitige Vorabdotierung im Produktplan 21, Kinder und Bildung (Land, konsumtive Ausgaben) i.H.v. 8,2 Mio. € in 2020 sowie 16,6 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 für die Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit (anteilig), die Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, erfolgen, da dies nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass im Landeshaushalt bereits Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 49,9 Mio. € in 2020, 49,6 Mio. € in 2021, 55,7 Mio. € in 2022 und 46,0 Mio. € in 2023 bestehen (Stand: 11.03.2019).

Stadtgemeinde Bremen:

Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen aus den der Stadtgemeinde Bremen über den KFA automatisch zukommenden Einnahmeeffekten ist in den Jahren 2020 - 2022 ebenfalls eine ausgabeseitige Vorabdotierung im Produktplan 21, Kinder und Bildung (Stadtgemeinde, konsumtive Ausgaben), i.H.v. 1,9 Mio. € in 2020 bzw. 3,7 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 notwendig, da die Maßnahme nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass in diesem Haushalt bereits Vorbelastungs-/ Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 46,640 Mio. € in 2020, 47,803 Mio. € in 2021 und 57,264 Mio. € in 2022 bestehen (Stand: 11.03.2019).

Die Vorabdotierungen erhöhen damit den genannten Stand im Land und der Stadtgemeinde, wodurch der Spielraum für weitere Maßnahmen sowie die Prioritätensetzung künftiger Haushalte beeinflusst wird.

Die im Land und der Stadtgemeinde vorabdotierten Mittel im Produktplan 21, Kinder und Bildung, sollen bis zur Vorlage konkreter, antragsbegründender Unterlagen für die einzelnen noch näher zu definierenden Maßnahmen für die Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement sowie für die Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung gesperrt werden.

Die erwarteten Verbesserungen bei den Mehreinnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer fließen im Rahmen der Aktualisierung der Steuerschätzungen in die Fortschreibung der Finanzplanung ab 2020 ein.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat wird gebeten, für die Stadt Bremerhaven, analog zur Stadt Bremen, die durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes über den KFA automatisch eintretenden Einnahmeeffekte ebenfalls ausgabeseitig in gleicher Höhe für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zweckgebunden zu berücksichtigen.

I. Anteilige Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit

Zur Deckung der Bedarfe im Zusammenhang mit der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr sollen die in 2019 zu erwartenden Mehreinnahmen bei dem bundesstaatlichen Finanzausgleich vollständig herangezogen werden.

In den Folgejahren werden die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz mit einem Umfang zwischen 49 und 33% (5,2 Mio. € in 2020; 9,3 Mio. € in 2021; 6,9 Mio. € in 2022) zur Deckung herangezogen. Somit verbleibt folgendes Finanzierungsdelta für die Beitragsfreiheit, welches nicht durch die Mehreinnahmen gedeckt ist:

2019: 4,5 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 9,5 Mio. €),

2020: 19,3 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,5 Mio. €)

2021: 15,6 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,9 Mio. €)

2022: 18,0 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,9 Mio. €).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 bereits Vorbelastungen/Vorabdotierungen in der Höhe der Gesamtbedarfe beschlossen.

Sofern nicht alle Länder in 2019 die Verwaltungsvereinbarung abschließen, entsteht in 2019 jedoch das Risiko, dass die prognostizierten Mehreinnahmen nicht fließen. Somit ist unabhängig von dieser Refinanzierung eine Ausgabeermächtigung in der Gesamthöhe von 9,5 Mio. € erforderlich. Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel in 2019 sollen gemäß Senatsbeschluss vom 22.01.2019 durch das Ressortbudget des Produktplans Kinder und Bildung finanziert werden. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug 2019 nicht möglich ist, soll im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt werden.

Ab 2020 sollen nach Abschluss der o.g. planerischen Vorarbeiten, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Fachkraft-Kind-Schlüssel) und Fachkräftegewinnung anlaufen.

II. Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement

Für die Verbesserung der Personalausstattung in den Einrichtungen und ein Landesprojekt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sollen in 2020 rund 1,4 Mio. € zuzüglich Sachkosten für eine Verbesserung der Sprachförderung (0,7 Mio. €) sowie ab 2021 knapp 7,6 Mio. € p.a. aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes genutzt werden. Zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und zur Verbesserung der

qualitätsorientierten Steuerung werden aus Gute-Kita-Mitteln bis zu vier finanzierte Stellen (VZÄ) im Rahmen eines Landesprojektes geschaffen. Die Finanzierung erfolgt über die gestiegenen Einnahmen.

III. Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung

Die Kosten für die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung wachsen über drei Jahre auf, da vorgesehen ist, in jedem Jahr zusätzliche Klassenverbände an den Start zu bringen und für bestehende Ausbildungsplätze Prämien/Vergütungen zu zahlen (Zielmarge für beide Maßnahmen: bis zu 275 vergütete Plätze; 225 in Bremen, 50 in Bremerhaven sowie), so dass bei einer 3-jährigen Ausbildungsdauer erst zum Schuljahr 2022/23 der höchste Mittelbedarf eintritt. Hierfür sind Mittelbedarfe von 1,0 Mio. € (2020), 4,0 Mio. € (2021) und knapp 6,5 Mio. € (2022) anzusetzen.

IV. Umsetzung des geänderten §90 SGB VIII „Soziale Staffelung“ der KiTa-Beitragsordnungen

Der auf die Stadt Bremerhaven entsprechend ihrer Einwohnerzahl entfallende Anteil von rund 0,205 Mio. € muss entsprechend zweckgebunden eingesetzt werden. Die hierfür vorgesehenen Landesmittel an die Stadt Bremerhaven werden bis zur Einführung der vorgeschriebenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge bzw. Beitragsfreiheit gesperrt.

Für die Stadtgemeinde Bremen existiert bereits eine soziale Staffelung der Elternbeiträge, sodass der auf die Stadtgemeinde Bremen entfallende Anteil (1,027 Mio. €) zur Umsetzung der Ziele von Artikel I eingesetzt werden kann.

Beträge in Mio. €	2019	2020	2021	2022	gesamt	
Mehreinnahmen Bundesstaatlicher Finanzausgleich	5,2	10,5	21,1	21,1	57,9	100%
im Land	4,3	8,2	16,6	16,6		
in der Stadtgemeinde Bremen	0,7	1,9	3,7	3,7		
in der Stadt Bremerhaven	0,2	0,4	0,8	0,8		
Ausgaben						
1. Kita-Beitragsfreiheit	4,995	5,19	9,268	6,871	26,325	46,10%
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Qualitätsmanagement		4,085	7,621	7,571	19,276	33,80%
3. Fachkräftegewinnung		1,02	4,006	6,453	11,479	20,10%
Soziale Beitragsstaffelung BHV	0,205	0,205	0,205	0,205	0,82	1,10%

Gegenüber dem Bund sind die Mittelplanungen in den jeweiligen Handlungsfeldern für die Jahre 2019 und 2020 fest zuzuordnen. Für 2021 und 2022 sind die Planungen für das Land zunächst nicht bindend.

Sofern sich Maßnahmen nicht wie geplant umsetzen lassen, können die Planungen in den einzelnen Handlungsfeldern jeweils im Oktober für das Folgejahr angepasst werden; in besonderen Fällen nach Absprache mit dem Bundesministerium auch unterjährig.

Ebenso sind Änderungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept in Abstimmung mit dem Bund möglich und erforderlich, wenn der Landes(haushalts-)gesetzgeber nicht die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen fasst. Dem Senat werden die Mittelplanungen in den Handlungsfeldern für die Jahre 2021/22 zur Beschlussfassung vorgelegt und die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 dargestellt. Festzuhalten ist, dass die Länder bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens den Bund aufgefordert haben, die Mittel den Ländern dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht erfolgt. Ob eine weitere Beteiligung des Bundes ab 2023 erfolgt, ist abzuwarten.

Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren insbesondere Familien in benachteiligten Stadtteilen, aber auch Familien mit mittlerem Einkommen und einem höheren Betreuungsbedarf sowie Fachkräfte. Die Maßnahmen zur Teilhabeverbesserung fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf; dadurch profitieren insbesondere Frauen. Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern ebenfalls besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die vorgelegte Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.
2. Der Senat stimmt zu, dass in 2019 die im Land erwarteten Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Finanzierung der KiTa-Beitragsfreiheit herangezogen werden sollen. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen haushaltrechtlichen Beschlüsse zu erwirken.
3. Der Senat stimmt zu, dass der Landesanteil zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem 3. Lebensjahr um die Mehreinnahmen, die den beiden Stadtgemeinden in Folge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2019-2022 direkt zufließen, reduziert wird.
4. Der Senat stimmt zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit, zur Verbesserung der Personalausstattung in den Einrichtungen und Qualitätsmanagement sowie für die Maßnahmen der Fachkräftegewinnung der Vorabdotierung der konsumtiven Mittel im Haushalt des Landes in Höhe von 8,2 Mio. € in 2020 und jeweils 16,6 Mio. € in 2021 und 2022 sowie im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 1,9 Mio. € in 2020 und jeweils 3,7 Mio. € in 2021 und 2022 zu. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 prioritär zu berücksichtigen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senat jährlich im Oktober den Fortschrittsbericht an den Bund vorzulegen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die Festlegungen mit dem Bund über die zentralen Zielsetzungen 2021/22 dem Senat bis Ende 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und hierbei auch die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 darzustellen.
7. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge des Beschlusses Nr. 4 die Vorabdotierung für konsumtive Ausgaben zur Finanzierung der Beitragsfreiheit bei

der Senatorin für Kinder und Bildung auf 19,3 Mio. € in 2020, 15,6 Mio. € in 2021 sowie 18,0 Mio. € in 2022 reduziert wird.

8. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Beitragsentlastung von Eltern gemäß der Erfordernisse des geänderten §90 SGB VIII fristgerecht umzusetzen. Die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz vorgesehenen finanziellen Kompensationsmittel bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechend geänderten kommunalen Beitragsordnung gesperrt.

Anlage: Vereinbarung mit dem Bund (*abgestimmter Entwurf*) nebst Anlagen

Vertrag

**zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
...
(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einen mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll

dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 01. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 01. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 01. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird in den Jahren 2019-2022 einen Teilbetrag des ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen aus den in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungskonzept- und Finanzierungskonzept darzulegen.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrags. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i.S.v. § 2 Abs. 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist

zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzepts zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des KiQuTG, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG,

sowie

- d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z.B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert, sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrags ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nr. 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Entwurf, Stand: 08.04.2019

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt
Bremen

ENTWURF

Anlage 1 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

Anlage 1 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der
ausgewählten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

a) Handlungsfelder nach § 2 S. 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechte Angebote
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Fachkräftegewinnung / -sicherung
- HF 4: Stärkung Leitung
- HF 5: Verbesserung Räumlichkeiten
- HF 6: Förderung kindlicher Entwicklung / Gesundheit
- HF 7: Förderung sprachliche Bildung
- HF 8: Stärkung Kindertagespflege
- HF 9: Steuerung System Kindertagesbetreuung
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG

Anlage 1 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

- c) Benennung der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

Anlage 1 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v § 3 Abs. 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 KiQuTG.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

Anlage 1 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 S. 2 KiQuTG.

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Klicken Sie hier, um Text, Tabellen und Grafiken einzufügen.

Anlage 2 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise:

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).
- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen

ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden daher Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- Hürden der Inanspruchnahme abbauen, z. B. durch bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern bei der Beantragung eines Betreuungsplatzes,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interesse der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u>	U3/Ü3	2017	KJHS	x	Anteil an		

	<u>weiteres</u> Betreuungssetting nutzen		2014			altersgleiche n Kindern in Kindertages- pflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5- Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtumswahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit/ohne Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung	U3/3- bis 5- Jährige	2017 2014	KJHS		Anteil an altersgleicher Bevölkerung mit/ohne Migrations- hintergrund		Autorengruppe Bil- dungsberichterstattung (2018): Tab. C3-14
1.8	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil alters- gleicher Kinder mit Migra- tionshinter- grund in Kindertages- betreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils

1.9	Kinder mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.10	Kinder mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.11	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo – > 25 bis zu 35 Std./Wo – > 35 Std./Wo	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.12	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag <u>mit Unterbrechung über Mittag</u> betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.13	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web
1.14	Kindertageseinrichtungen nach		2017	KJHS	x	Anteil an	<i>Vgl. Tab. C2-13</i>	Autorengruppe Bil-

	Öffnungsdauer		2014			allen Einrichtunge n	<i>web im BBE18</i>	dungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web
--	---------------	--	------	--	--	----------------------------	---------------------	---

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Gute Fachkraft-Kind-Relation

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Relationen hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin a.a.O., S. 11 ff.):

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte einer Fachkraft-Kind-Relation stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Unter Nummer 2 werden daher Maßnahmen erfasst, die eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Alters- grupp e	Jahr e	Daten- basis	An- zah l	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen; Altersgemischte Gruppen, Ü3-Gruppen;	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen; Altersgemischte Gruppen, Ü3-Gruppen sowie unter 25% - 25% und mehr Kinder mit nichtdt. Fam.-	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web

							sprache	
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe		201 7 201 4	KJHS			Bis zu 10% - mehr als 10% Kinder mit Einglie- derungshilfe	Autorengruppe Bil- dungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017	KJHS	x	Anteil am	männlich - weiblich	

			2014			päd. tätigen Personal		
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten päd. Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am päd. tätigen Personal	<19 Std/Wo – 19 bis < 32 Std/Wo – 32 bis 38,5 Std/Wo – ≥38,5 Std/Wo	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am päd. tätigen Personal	Soz.- päd./Kindheits-päd. u.ä. – Erzieherinnen – Kinderpflegerinnen – sonstige Berufe – Praktikantinnen/in Ausbildung – ohne Ausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web
3.1 0	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs-		2017 2014	KJHS	x	Anteil am päd. tätigen		In Anlehnung an Fachkräftebarometer

	und Verfachlichungsgrad					Personal		(2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.1 1	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.1 2	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am päd. Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpäd. – Kindheitspäd. – Erzieher*innen – Andere Hochschul-	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

							abschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leistungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Räumliche Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z.B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u.a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr	

	Einrichtung						Kinder	
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außengelände (z.B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung <u>ohne</u> Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z.B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.1	Durch Karies-Prophylaxemaßnahmen		2015/1		x	x		Indikator 7.9 der Ge-

0	erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		6					sundheitsberichterstat- tung (GBE) der Länder
6.1 1	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2015/1 6		x			Indikator 7.9 der Ge- sundheitsberichterstat- tung (GBE) der Länder

² Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Sprachliche Bildung

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<25% - 25 bis <50% - 50 bis <75% - 75 bis 100%	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtungen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Fam.-sprache	<25% - 25 bis <50% - 50 bis <75% - 75 bis 100%	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit	5-Jährige/	2017	KJHS	x	Anteil alters-		Autorengruppe Bil-

	nichtdeutscher Familiensprache	6-Jährige/ 7 Jährige und ältere	2014			gleicher Kinder in Kindertages- betreuung		dungsberichterstattun g (2018): Tab. C5- 8web
--	--------------------------------	---------------------------------------	------	--	--	--	--	---

Handlungsfeld 8 – Kindertagespflege

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten - basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters- gleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters- gleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters- gleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters- gleichen Kindern mit Migrationshinter- grund in der Kinder-tagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils

8.5	Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): T31
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo – > 25 bis zu 35 Std./Wo – > 35 Std./Wo	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen –	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und

							In Wohnung des Kindes	Berechnung des Anteils
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	<25 Jahre – 25 bis 35 Jahre – 35 bis 45 Jahre – 45 bis 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >=160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Std. – Qualifizierungskurs >=160 Std., ohne	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

							fach-pädag. Ausbildung – Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädag. Ausbildung – (Noch) keine tätigkeits-bezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bil- dungsberichterstat- tung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bil- dungsberichterstat- tung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Tagespflege-personen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bil- dungsberichterstat- tung (2018): Tab. C2-5web

8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Tagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
------	--	--	--------------	------	---	--	--	--

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten - basis	An- zahl	Prozent	Kategorie n	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z.B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertages-pflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Inhaltliche Herausforderungen

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Fam.-sprache	<25% - 25 bis <50% - 50 bis <75% - 75 bis 100%	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgebundener	U3/Ü3	2017	KJHS	x			Statistisches

	Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen		2014					Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen ¹		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18</i>	Autorengruppe Bil- dungsberichterstattun g (2018): Tab. C3- 17web
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am päd. tätigen Personal	männlich - weiblich	

§2 Satz 2 – Teilhabe

§ 2 Satz 2 gibt den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozen- t	Kategorie n	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.

Tabellenanhang. Online verfügbar unter:

<https://www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018>

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016). Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang. Online verfügbar unter:

<https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016>

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Online verfügbar unter:

https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WIFF_Fachkraeftebarometer_Fruhe_Bildung_2017_web.pdf

Statistisches Bundesamt (2018a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017. Wiesbaden. Online verfügbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/TageseinrichtungenKindertagespflege5225402177004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2018b): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018. Wiesbaden. Online verfügbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/AllgemeinbildendeSchulen2110100187004.pdf?__blob=publicationFile

Anlage 3 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Abs. 1 und 2 KiQuTG jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

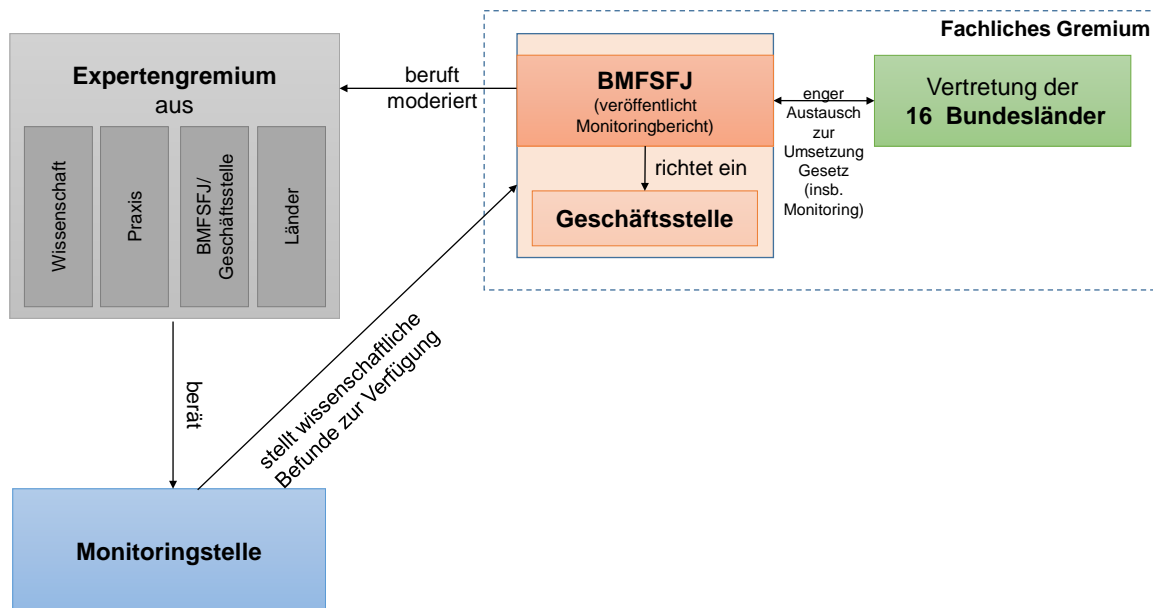
Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus VertreterInnen aus Wissenschaft und Praxis, LändervertreterInnen sowie VertreterInnen des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu

Anlage 3 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwachsensbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2.

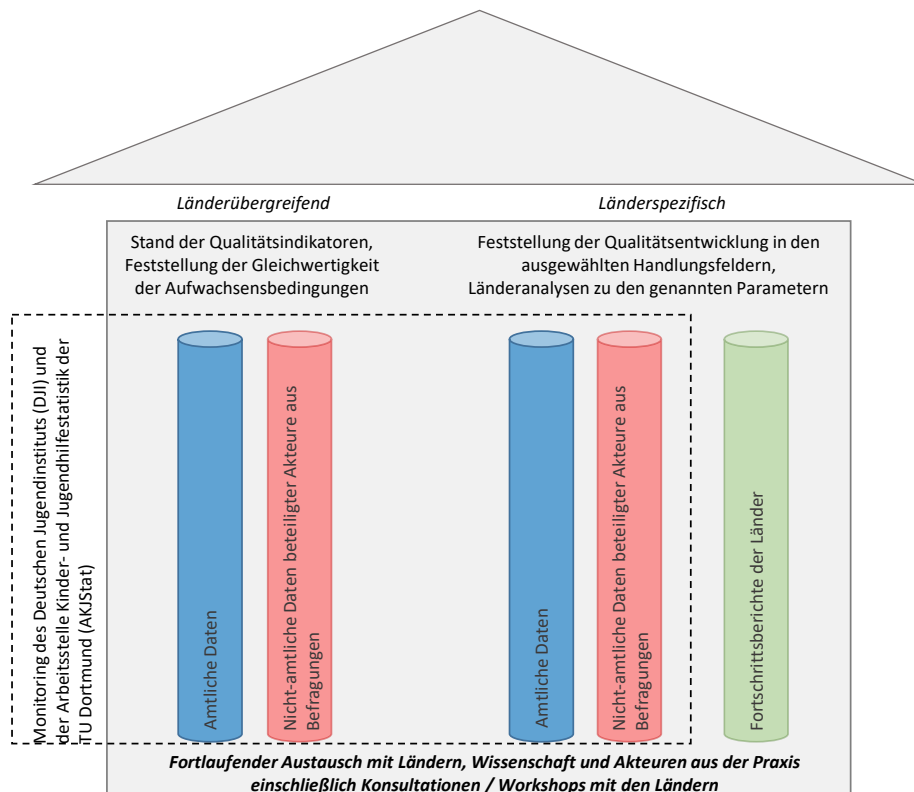
Anlage 3 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/ Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/ Workshops mit VertreterInnen der Länder dienen der Interpretation der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der

Anlage 3 – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Gesamtsituation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Landesmittel zur Förderung werden nicht eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden gemäß Einwohneranteil verteilt. Bislang gibt es keine Struktur für eine Landesförderung der örtlichen Kita-Träger. Die Entwicklung eines Landesqualitäts- und -finanzierungsgesetzes befindet sich jedoch in der Vorbereitung. Mit der Umsetzung der Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahre zum 01.08.2019 wird sich das Land erstmals an der Kita-Platzfinanzierung in den Stadtgemeinden beteiligen.

Grundsätze der Kindertagesbetreuung sind im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) sowie in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die Beratung und Aufsicht über die örtlichen Träger liegt beim Landesjugendamt, das bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt ist.

Die von den Kommunen geförderten Leistungen und Ausstattungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen zwar auch heute schon oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards, einheitliche Förderrichtlinien und Qualitätsstandards über die Mindeststandards hinaus sind bislang jedoch nicht gesetzlich geregelt.

Das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung entwickelt sich in Bremen sehr dynamisch – sowohl in pädagogisch-qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Nachholprozess zum

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufbau einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur in beiden Stadtgemeinden ist sowohl durch die steigende Nachfrage als auch durch herausfordernde bildungspolitische Zielsetzungen geprägt. Die Fokussierung auf quantitative Versorgungsziele hat in den letzten Jahren die qualitative Weiterentwicklung überlagert, doch auch hier ist inzwischen ein Nachholprozess eingeleitet worden.

Struktur der Kindertagesbetreuung

In der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten die öffentlichen Träger einen großen Anteil der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung durch Angebote des Jugendamtes (Stadtgemeinde Bremerhaven, Marktanteil > 45 %) sowie den Eigenbetrieb KiTa Bremen (Stadtgemeinde Bremen, Marktanteil > 40 %).

Die Förderung der Freien Träger erfolgt überwiegend über ein System der Pro-Platz-Finanzierung, bei der für jeden Ganztagsplatz eine Förderobergrenze definiert ist (Referenzwert). Gleichzeitig verfügt Bremen über einen relativ hohen Besatz von Plätzen in Elternvereinen (ca. 15 % Marktanteil), die mit Gruppenpauschalen gefördert werden.

Der Marktanteil der Kindertagespflege ist in der Stadtgemeinde Bremen mit knapp 5 % eher gering und seit Jahren nahezu konstant. Hier wurde in den letzten Jahren, teilweise im Rahmen von Bundesprogrammen, in eine intensive Qualifizierung und in den Aufbau von Vertretungsmodellen investiert. In Bremerhaven liegt der Anteil der Tagespflege noch unterhalb des Niveaus in Bremen. Hier gibt es jedoch in größerem Umfang auch sogenannte Großtagespflegestellen.

Kita-Versorgung, Betreuungsquoten, aufholende Entwicklung und Teilhabe

Seit 2015 ist die Kindertagesförderung in der Freien Hansestadt Bremen der Senatorin für Kinder und Bildung zugeordnet. Ziel ist eine ineinandergreifende Förderung von Kindern entlang der gesamten Bildungsbiografie. Dies erfordert einen breiten und niedrighwelligen Zugang zu allen Bildungs- und Förderangeboten von Anfang an.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen wird das Angebot der Kindertagesbetreuung im Rahmen einer Strategie zur aufholenden Entwicklung überproportional stark ausgebaut. Die schrittweise Erreichung einer Versorgungsquote von 50 % (U3) und 98 % (Ü3) bis 2020 wird (in der Stadtgemeinde Bremen) in allen Stadtteilen nahezu planmäßig erreicht und teilweise bereits überschritten.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in den letzten drei Jahren das intensivste Kita-Ausbauprogramm in der kommunalen Historie umgesetzt. In kurzer Zeit wurden ca. 3.200 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotsausweitung von nahezu 20% entspricht.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Versorgungsquoten, insbesondere im U3-Bereich, noch deutlich dahinter zurück, da mit der aufholenden Entwicklung später begonnen wurde. Aktuell umfasst hier die Versorgungsquote im U3-Bereich knapp 25 % und im Ü3-Bereich 97 %.

Der zunehmende Trend zur Ganztagsbetreuung spiegelt sich in durchschnittlichen Betreuungsdauern von sieben (U3) bzw. über sieben (Ü3) Stunden pro Tag wieder. Hier ist es in den letzten Jahren zu einem Ausbau gekommen, jedoch sind flexible und über acht Stunden hinausgehende Angebote noch begrenzt verfügbar.

Aktuell sind in der Stadtgemeinde Bremen die Beiträge für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege in 17 Einkommensstufen gestaffelt. Zudem ist die Beitragshöhe von der Angebotsdauer und der Haushaltsgröße abhängig. Seit 2017 nehmen etwa 56 % der Kinder in der Stadtgemeinde Bremen, nicht jedoch in Bremerhaven, Kindertagesbetreuungsangebote beitragsfrei wahr. Die mit einer Neuordnung der Beitragsordnung in 2017 einhergehende breite Beitragsbefreiung hat – bei einem annähernd konstanten Beitragsvolumen – jedoch zu steigenden Belastungen der mittleren Einkommen geführt. In Bremerhaven gibt es zurzeit noch keine sozial gestaffelte Kita-Beitragsordnung. Familien mit geringerem Einkommen können jedoch einen Zuschuss bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

Neben der Gebührenbefreiung für die institutionelle Bildung und Förderung aller Kinder von Anfang an, sind es noch weitere Faktoren, die die Beteiligung und Teilhabe beeinflussen:

- die regelhafte Verzahnung der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung (Kita und Grundschule),
- die Stärkung der strukturellen Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure im Sozialraum. Die Weiterentwicklung von Kitas zu Kinder- und Familienzentren, insbesondere in Lagen mit großen Herausforderungen, spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Die Steuerung dieser Vorhaben erfordert eine breite Beteiligung, um mittel- und langfristige Strukturen zu schaffen, die sowohl von den Kindertageseinrichtungen und den Schulen, als

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

auch von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Die Steuerungsinstrumente sind der Bildungsplan 0-10 Jahre des Landes Bremen und die Weiterentwicklung der Kitas zu Kinder- und Familienzentren.

Ausstattungsstandards und Ausbau

Beim Neu- und Ausbau der Betreuungsangebote wird ein einheitlicher Flächenstandard angewendet, der auf ganztägige, differenzierte pädagogische Angebote ausgelegt ist, Zusatzangebote wie Frühförderung beinhalten kann und teilweise Funktionalitäten für Familienzentren beinhaltet. Die Vorgaben der Stadtgemeinde Bremen weisen Flächen von 999 qm für 4-gruppige bis 1.623 qm für 8-gruppige Einrichtungen aus. Für Außenflächen gilt im Land einheitlich die Vorgabe von 10 qm pro Kind.

Von 2016 bis 2018 sind in der Stadtgemeinde Bremen 204 neue Gruppen realisiert worden. Für die Kita-Jahre 2019 bis 2023 sind 204,5 neue Gruppen in Planung, davon 132 U3-Gruppen und 73 Ü3-Gruppen. Dies entspricht rund 90 neuen Einrichtungen, die nach den neuen Raumstandards entstanden sind bzw. noch entstehen. Trotz einer starken Platzverdichtung und eines bestehenden Sanierungsbedarfs in Bestandseinrichtungen ist Bremen damit auf einem guten Weg. In Bremerhaven werden bis 2020 fünf neue Einrichtungen eröffnet, die 460 Plätze umfassen, davon 120 U3-Plätze.

Leitungsausstattung

Der Wandel bei den Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und die Veränderungen durch den zunehmenden Fachkräftemix erhöhen die Herausforderungen für Leitungsaufgaben in Kitas. In der Stadtgemeinde Bremen werden Leitungskräfte durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (zentrale Beitragsfestsetzung, zentrale Online-Anmeldung) beginnend mit dem Kitajahr 2019/20 deutlich entlastet. Ziel ist in Zukunft, auch die Elternvereine in diese zentralen Dienstleistungen zu integrieren, denn gerade in den ein- und zweigruppigen Einrichtungen von Elternvereinen besteht noch ein Optimierungsbedarf für Leitungsausstattung und Verwaltungsaufgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven informiert sich regelmäßig über das Projekt online-Anmeldung und erwägt eine ähnliche Lösung umzusetzen.

Ressourcenausstattung / Fachkraft-Kind-Schlüssel

Kitas in der Stadtgemeinde Bremen werden über eine Pro-Platz-Förderung in Form einer festgelegten Zuwendungsobergrenze je Ganztagsplatz (Referenzwert) finanziert. Für U3-Plätze

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

gibt es durch einen festgelegten Zuschlagsfaktor eine höhere Förderung entsprechend des höheren Kostenaufwandes pro Kind.

Dieser Förderung liegt eine Kalkulation für den Personalaufwand zugrunde, die u.a. abhängig von der Betreuungsdauer der Angebote ist. Für eine Ganztagsgruppe im Ü3-Bereich wird eine Regelpersonalausstattung von 1:10,63 gefördert. Der Personalschlüssel in Bremerhaven liegt unterhalb des Niveaus in der Stadtgemeinde Bremen bei 1:11,47. In Bremerhaven ist eine nach sozialen Herausforderungen differenzierte Personalausstattung zurzeit noch nicht umgesetzt.

Für Kitas in sozial benachteiligten Stadtteilen sowie ausgewählte Einrichtungen, die einen definierten Anteil von Kindern mit ausgewähltem Förderbedarf betreuen, wurde in 2008 zunächst ein besserer Personalschlüssel zugestanden. Indes sind neu entstandene Kitas jedoch auch in benachteiligten Lagen auch in Folge nur mit der Regelpersonalausstattung gefördert worden. Die Systematik, nach der Einrichtungen eine verbesserte Personalausstattung gewährt wurde, ist nicht fortgeschrieben worden. Über die Grundförderung hinaus erhalten Träger diverse zusätzliche Zuwendungen, z.B. für frühkindliche Bildungsangebote, sozialräumliche Vernetzung, Aus- und Fortbildung etc. Die Verteilung zusätzlicher Mittel erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen bereits teilweise über einen neuen Kita-Sozialindex. Dieser stützt sich auf Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation und wird zur Abbildung „sozialer Benachteiligung“ herangezogen. Da es sich bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung um kleinräumig orientierte Einheiten handelt, ist es für die Identifikation von Einrichtungen von besonderer Bedeutung, das Einzugsgebiet der jeweiligen Kita zu berücksichtigen. Daher bildet nicht der Standort der Kita die Grundlage für den Kita-Index, sondern das Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung.

Die Förderung von Elternvereinen erfolgt nicht pro Platz, sondern nach festgelegten Gruppenpauschalen und Leitungsaufwand, der sich nach der Gesamtplatzzahl der Einrichtungen richtet.

Die Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen sehen vor, dass immer ein*e Erzieher*in in der Gruppe anwesend sein muss. Die übrigen Fachkräfte können z.B. auch sozialpädagogische Assistent*innen sein. Die Kalkulation der Zuwendung geht von einem Fachkräfte-Mix aus. Dieser ist von Träger zu Träger unterschiedlich.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Inklusion / Teilhabe von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

Das Land Bremen verfügt über eine lange Tradition von inklusiver Pädagogik im frühkindlichen Bereich, die sich sowohl in besonders ausgestatteten sog. Schwerpunkteinrichtungen, als auch in einer flächendeckenden Aufnahme von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf widerspiegelt. Aufgrund von steigenden Kinderzahlen sind auch die Fallzahlen von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf proportional gestiegen. Hier besteht ein wachsender Bedarf an Personalressourcen.

Für die Stadtgemeinde Bremen werden seit 2018 zusätzliche Ressourcen von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt. Die zukünftige Verteilung der Ressourcen an die Träger der Kindertageseinrichtungen wird aus einem Handlungsrahmen, in dem eine inklusive Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern dargestellt wird, abgeleitet. In Bremerhaven wurde die Ressourcenausstattung für Kinder mit besonderem Förderbedarf ebenfalls angepasst.

Herausforderung Sprachförderung

Kitas in Bremen und Bremerhaven erhalten bedarfsorientiert Ressourcen zur Umsetzung von Angeboten zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Seit dem Kindergartenjahr 2018/19 erhalten Kitas mit besonderen Herausforderungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm "Sprachkitas" sind, Ressourcen für den Einsatz von Sprachexpert*innen (Funktionsstellen) in ihren Einrichtungen. Mit den Programmen Bücher-Kita Bremen und Bücherkindergarten Bremerhaven werden Angebote zur frühen Leseförderung und Literacy gefördert. Mit dem Projekt durchgängige Sprachbildung sowie dem Programm MiTsprache wird die durchgängige Sprachbildung Kita/Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen gestärkt. Bremerhaven verfügt seit 2012 über eine regelhafte Verbundstruktur zwischen Kita und Grundschule, in der das Themenfeld durchgängige Sprachbildung bearbeitet wird.

Stärkung der Frühkindlichen Bildung

Seit 2003 fördert das Land Bremen Programme, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Frühkindlichen Bildung. Im Rahmen dieser Vorhaben ist ein breites und stadtweites Netz unterschiedlicher Expert*innen und Akteure entstanden, so dass eine landesweite Verantwortung für den Bereich Frühkindliche Bildung in Bremen vorhanden ist. Diese Expertise fließt zum einen durch ein trägerübergreifendes Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte in die Kitas ein, aber auch durch unterschiedliche Modellprojekte und Programme. Diese bilden

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

das breite Spektrum der Frühkindlichen Bildung sowie die Bedarfe der Praxis ab und orientieren sich an den Vorgaben des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.

Perspektivisch wird durch den neuen Bildungsplan 0-10 Jahre verstärkt die inhaltliche Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in Kita und Schule, die gemeinsame Übergangsgestaltung zwischen Kita und Schule sowie die Entwicklung eines anschlussfähigen Verständnisses von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Blick genommen. Mit Erarbeitung des Bildungsplans 0-10 Jahre werden derzeit didaktische Konzepte für eine durchgängige und anschlussfähige Bildungszeit Kita/Grundschule entwickelt und in Verbänden zwischen Kita und Grundschule erprobt. Im ersten Schritt sind dies die Bereiche Sprache, Mathematik, Ästhetische Bildung.

Steuerung und Qualitätsmanagement

Da die Stadtgemeinde Bremen nicht über eine eigene Stadtverfassung verfügt und dementsprechend keine rein kommunalen Verwaltungsorgane aufgebaut hat, werden in der Senatsverwaltung für Kinder und Bildung ministerielle, kommunale und Aufgaben des überörtlichen Jugendhilfe-Trägers im Rahmen einer Verwaltungsorganisation wahrgenommen. Der Ausstattungsrahmen für die administrative Steuerung auf Landesebene ist dabei eng begrenzt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung vom Amt für Jugend, Familie und Frauen wahrgenommen. Bremerhaven hat im Gegensatz zu Bremen bereits eine Struktur für ein kommunales Qualitätsmanagement aufgebaut. Bei den Kita-Trägern wird der Verwaltungsoverhead durch einen prozentualen Anteil an der Gesamtzuwendung refinanziert, so dass hier mit dem Platzaufwuchs der letzten Jahre die Förderung und Personalausstattung entsprechend „mitgewachsen“ sind.

Herausforderung Fachkräftesicherung

Die Fachkräftegewinnung entwickelt sich bundesweit zu einem Engpassfaktor beim Ausbau frühkindlicher Bildungsangebote. Der akute Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld basiert auf dem Anstieg der Geburtenzahlen, dem Ausbau der Betreuungsangebote, der Zuwanderung, der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf U3-Plätze sowie notwendiger Qualitätsverbesserungen (bessere Personalausstattung in sozial benachteiligten Quartieren). Hohe Personalfuktuation durch familienbedingte Erziehungspausen wie Mutterschutz und Elternzeit bei gleichzeitig frühzeitigem rentenbedingtem Ausscheiden älterer Mitarbeiter*innen sind weitere Faktoren, die den Bedarf an Fachkräften ansteigen lassen. Auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 lässt sich für das Land Bremen bis

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2025 ein rechnerischer Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich ableiten.

Im Land Bremen ist die Zahl der Plätze in der fachschulischen Ausbildung kontinuierlich gesteigert worden. Dennoch liegt die Zahl der künftig jährlich benötigten Erzieher*innen oberhalb der aktuellen Fachschulkapazität. Zudem konnte zum Schuljahr 2018/19 eine große Zahl der (zusätzlich) eingerichteten Plätze (15-20%) nicht besetzt werden. Gleichzeitig gab es mit vier Bewerber*innen pro Platz in der erstmalig als Modellversuch durchgeführten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine besonders hohe Nachfrage. Umfragen zeigen, dass PiA nicht nur für bisherige Interessentinnen attraktiver ist, sondern auch von neuen Zielgruppen (mehr Männer, mehr lebensältere Menschen) nachgefragt wird. Aufgrund der hohen Nachfrage wird der Modellversuch PiA zum Schuljahr 2019/20 mit weiteren zwei Klassenverbänden in der Stadtgemeinde Bremen fortgeführt. Bremerhaven plant zum Schuljahr 2019/20 ein kostenloses Darlehen während der Ausbildung zur/zum Erzieher*in zu gewähren, dass bei einer späteren mehrjährigen Tätigkeit in der Stadtgemeinde nicht zurückgezahlt werden muss.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Es wurden bisher keine Landesmittel eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden nach Einwohneranteil weitergeleitet.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der
ausgewählten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

a) Handlungsfelder nach § 2 S. 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechte Angebote
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Fachkräftegewinnung / -sicherung
- HF 4: Stärkung Leitung
- HF 5: Verbesserung Räumlichkeiten
- HF 6: Förderung kindlicher Entwicklung / Gesundheit
- HF 7: Förderung sprachliche Bildung
- HF 8: Stärkung Kindertagespflege
- HF 9: Steuerung System Kindertagesbetreuung
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

Entfällt.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich, in Einrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage:

Ab dem Kita-Jahr 2020/21 sollen mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt werden. Ziel ist einen verbesserten Personalschlüssel zu etablieren, der sich an der Ausstattung der in der Stadtgemeinde Bremen 2008 definierten „Index-Einrichtungen“ (1:8,99) orientiert. Das Land soll zur Erreichung dieses Ziel je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanzieren. Angesichts des weiteren Kita-Ausbaus wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren bis zu 400 Gruppen entsprechend besser ausgestattet werden.

In der Stadtgemeinde Bremen soll die Mittelverteilung auf Basis eines neu entwickelten Kita-Sozialindex erfolgen. Bremerhaven entwickelt zurzeit ebenfalls ein ähnliches Steuerinstrument.

Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung

Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Mit Hilfe eines neuen bezahlten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformates (auf der Basis der im Modellversuch gewonnenen Erkenntnisse) sollen ab 2020/21 mehr Fachschüler*innen in der Erzieher*innen-Weiterbildung ausgebildet werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auch die berufsbegleitende Erzieher*innen-Weiterbildung mit vergüteten Elementen weiterentwickelt werden.

Die damit gleichzeitig einhergehende Attraktivierung sozialpädagogischer Berufsfelder und ihrer Ausbildungsformate hat zum Ziel, neue Zielgruppen zu erschließen. Neben mehr Männern

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

sollen auch lebensältere bzw. -erfahrene Personen für die Erzieher*innen-Weiterbildung gewonnen werden.

Handlungsfeld 7 – Sprachliche Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Eine gezielte, am Sprachentwicklungsstand ansetzende Unterstützung des Spracherwerbs setzt voraus, dass die Fachkräfte in der Lage sind, den Sprachentwicklungsstand der Kinder einzuschätzen und dies auch regelmäßig tun. Basis hierfür ist die Einführung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstrument, welches die Fachkräfte vor allem darin unterstützt, eine gezielte bildungs- und entwicklungsorientierte Sprachbildung im Alltag der Kita zu planen und umzusetzen. Da überdurchschnittlich viele Kinder in den Bremer Kitas Sprachförderbedarf aufweisen, spielt die Verknüpfung von alltagsintegrierter Sprachbildung und kleingruppenorientierter Sprachförderung eine zentrale Rolle. Ebenso ist die Umsetzung einer durchgängigen Sprachbildungsarbeit (Kita/Grundschule) vor dem Hintergrund Bildungsplan 0-10 Jahre von großer Bedeutung.

In Ergänzung zum etablierten Sprachstandsverfahren Cito Test (ein Jahr vor der Einschulung) soll durch den Einsatz eines standardisierten Verfahrens ab 2020 die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung von Anfang an unterstützt und gestärkt werden. Bremerhaven verfügt mit BASIK über ein vergleichbares Verfahren.

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Die Freie Hansestadt Bremen arbeitet zurzeit an einem Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz, mit dem erstmals eine Landesförderung von Kita-Plätzen in den beiden Stadtgemeinden umgesetzt werden soll. Für eine wirksame Qualitätsentwicklung ist aber die gesetzliche Verankerung von Qualitätsstandards allein nicht ausreichend.

Im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes wird ein Projekt zur Weiterentwicklung der Steuerungssystematik in Stadt und Land eingerichtet. Ziele sind:

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

1. Weiterentwicklung und Implementierung der mit wissenschaftlicher Unterstützung (Fr. Dr. Preissing) erarbeiteten „Qualitätsversprechen“. Insbesondere geht es um eine wissenschaftlich fundierte Ableitung notwendiger Ausstattungsstandards zur Erreichung der Qualitätsziele.
2. Entwicklung einer Kita-Finanzierungssystematik, die nicht nur an quantitativen, sondern auch an qualitativen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Damit soll ein einheitliches Qualitätsniveau in bremischen Kitas erreicht werden, was bislang aufgrund unterschiedlicher Finanzierungssystematiken nicht der Fall ist.
3. Entwicklung eines Qualitätsmonitoring-Systems, das in den Stadtgemeinden für eine bessere Steuerung der Qualitätsentwicklungsziele der Einrichtungen eingesetzt werden kann.
4. Entwicklung einer Datenbank für das Qualitätsmonitoring.

Die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik soll wissenschaftlich begleitet werden.

§ 2 S. 2

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem dritten Lebensjahr

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 können alle Kinder im Land Bremen die Kitas bis zum Schuleintritt beitragsfrei besuchen. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Teilhabe und ein durchgängig kostenfreies Bildungsangebot beginnend mit dem Elementarbereich, das auch im Umfang nicht durch die wirtschaftliche Situation der Eltern eingeschränkt werden soll.

Die Mindereinnahmen der Kita-Träger durch wegfallende Elternbeiträge werden vom Land vollständig kompensiert. Die Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz werden genutzt, um einen Teil der Mehrkosten zu decken.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Stadtgemeinden im Land Bremen fördern zwar eine Personalausstattung, die auch heute schon oberhalb des gesetzlich festgelegten Mindeststandards liegt (eine*r Erzieher*in pro Gruppe im Elementarbereich bei einer Gruppengröße von maximal 20 Kindern), jedoch werden die wissenschaftlichen Empfehlungen zum Personalschlüssel in Ü3-Gruppen nicht erreicht.

Aktuell gilt in Bremen ein Personalschlüssel von 1:10,63 und in Bremerhaven von 1:11,47. Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen ist die Förderung von Kindern mit besonderen Herausforderungen verbunden, die mit der bisherigen Regelausstattung nur schwer zu bewältigen sind.

Zum Kindergartenjahr 2019/20 soll die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Landesmitteln verbessert werden. Um zunächst das Ausstattungsniveau der bisherigen sogenannten „Index-Einrichtungen“ (Personalschlüssel 1:8,99) schrittweise erreichen zu können, finanziert das Land zusätzlich 0,35 Vollzeitäquivalente je Ganztagsgruppe aus Gute-Kita-Mitteln in eben diesen Kitas.

In der Stadtgemeinde Bremen hat das Statistische Landesamt einen „Benachteiligungs-Index“ entwickelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0 bis 100 abbildet. Dieser Index soll als Kita-Sozialindex verfeinert (auf Quartiersebene bezogen) und weiterentwickelt (ergänzt um Individualdaten der Familien in Kitas) werden. Aktuell werden in der Stadtgemeinde Bremen rund 240 Gruppen in benachteiligten Stadtteilen nur nach dem Regelstandard gefördert (oder zumindest nicht aufgrund besonderer sozialer Herausforderungen besser ausgestattet). Im Zuge des Kita-Ausbauprogramms, dass in benachteiligten Stadtteilen mit einer besonderen Intensität umgesetzt wird, entsteht eine weitere hohe Zahl von Gruppen mit höherem Personalbedarf bis 2023.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

In Bremerhaven wird ebenfalls an einer Steuerungssystematik ähnlich dem Kita-Sozialindex gearbeitet, um eine eindeutige Zuordnung für eine verbesserte Personalausstattung zu gewährleisten. Insgesamt soll Bremerhaven entsprechend der ALG II-Bezugsquote in der Stadt für 45% aller Ü3-Gruppen Landesmittel für eine bessere Personalausstattung bekommen. Dies sind aktuell 66 Gruppen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis 2022 bis zu 400 Gruppen aus Gute-Kita-Mitteln eine verbesserte Personalausstattung erhalten (320 Stadtgemeinde Bremen, 80 Stadtgemeinde Bremerhaven).

Bis zum Inkrafttreten eines bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes mit einer Pro-Platz-Förderung des Landes soll es ein Rundschreiben an die Träger sowie eine pauschale Mittelzuweisung an Bremen und Bremerhaven geben sowie entsprechende Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Zuwendungsempfängern.

Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung

Die Entwicklung auf dem Aus- und Weiterbildungsmarkt zeigt, dass auch im sozialpädagogischen Bereich neue Zielgruppen gewonnen werden können, wenn Ausbildungsvergütungen, Abschlussprämien o.ä. gezahlt werden. Die Erfahrungen mit dem Modellversuch Praxisintegrierte Ausbildung („PiA“) hinsichtlich Nachfrage und Zusammensetzung der Bewerber*innen bestätigen dies. Aufgrund des hohen Bedarfs wurde der Modellversuch PiA um einen weiteren Einstellungsjahrgang zum Schuljahr 2019/20 mit weiteren zwei Klassenverbänden verlängert. Im Zusammenhang mit diesem Jahrgang ist eine Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes vorgesehen.

Ab dem Kita-Jahr 2020/21 soll neben den bestehenden Aus- und Weiterbildungsformaten ein neues bezahltes und ggf. praxisintegriertes Ausbildungsformat (auf Basis der aus einem Modellversuch PiA gewonnenen Erkenntnisse) mit- voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr im Land Bremen umgesetzt werden. Ziel ist in den nächsten Jahren schrittweise zu einer vergüteten Regelausbildung zu kommen, da unterschiedliche Formate mit sehr unterschiedlichen Konditionen künftig nicht gleichmäßig ausgelastet werden können.

Außerdem soll die berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher*in für Personen, die bereits eine sozialpädagogische Erstausbildung besitzen, deutlich ausgeweitet werden. Die Teil-

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

nehmer*innen gehen einer Beschäftigung als Zweitkraft in einer Kitaeinrichtung nach und erhalten hierfür eine Vergütung. Die Fachschüler*innen müssen allerdings die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Schulgeld) an privaten Fachschulen selbst finanzieren. Um auch hier neue Zielgruppen zu gewinnen, soll nach Abschluss der Weiterbildung eine „Abschlussprämie“ gezahlt werden, die dem Umfang des Schulgeldes (ca. 4.000 €) während der gesamten Ausbildung entspricht.

Mit den neuen bzw. weiterentwickelten Weiterbildungsformaten sollen bis zu 275 attraktive Ausbildungsplätze pro Jahr angeboten und die vorhandenen Ausbildungskapazitäten deutlich ausgeweitet werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung konkretisiert die genannten Maßnahmen mit dem Ziel, sie zum Schuljahr 2020/21 umzusetzen. Die Teilmaßnahme „Abschlussprämie“ kann ggf. schon zum Schuljahr 2019/20 umgesetzt werden, da sie erst später zahlungswirksam wird.

Die staatliche Anerkennungsordnung wurde im Zuge des Modellversuchs PiA bereits für praxisintegrierte Ausbildungsformate angepasst und von der Bildungsdeputation im April 2019 beschlossen. Eine entsprechende Ausbildungsordnung für öffentliche Fachschulen, die das vergütete praxisintegrierte Ausbildungsformat sowie die Abschlussprämie regelt, befindet sich noch in Erarbeitung (PiA wird im Modellversuch an einer privaten Fachschule durchgeführt) und soll zum Schuljahr 2020/21 in Kraft treten.

Die Träger erhalten für Bezahlung der Auszubildenden in den praxisintegrierten Formaten eine zusätzliche Vergütung durch den kommunalen Jugendhilfeträger. Künftig könnte aus guten Kita-Mitteln ein Landeszuschuss an die örtlichen Jugendhilfeträger gezahlt werden. Die Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger könnte wie beim Modellversuch PiA in der Stadtgemeinde Bremen nach Träger-Proporz erfolgen. Die Elternvereine sind dabei in Summe wie ein großer Träger behandelt und durch ihre Dachverbände vertreten worden.

Handlungsfeld 7 – Förderung sprachlicher Bildung

Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagintegrierten Sprachbildung zu verbessern, soll flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren eingesetzt werden. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BASIK bereits ein solches Verfahren ein.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Dies wird als ergänzende Teilmaßnahme zur Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Sprachförderungsaktivitäten gesehen und bildet die Basis für die Gestaltung von sprachförderlichen Angeboten und der Zusammenarbeit mit den Eltern. In Zusammenarbeit mit einer Expert*innengruppe werden derzeit die Bedarfe und Kriterien beraten, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen in den Kitas. Folgende Aspekte sollen bei der Auswahl eines Instrumentes berücksichtigt werden:

- Anschlussfähigkeit mit der langjährig eingeführten Bremer Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED), z.B. im Rahmen der Portfolioarbeit
- Verknüpfung mit dem Verfahren in Bremerhaven
- Standardisiertes Verfahren, welches durch gezielte Schulungen eingeführt werden kann
- Realistische Umsetzbarkeit durch die pädagogischen Fachkräfte (zeitlicher Aufwand)
- Eignung für den Einsatz von ein- und mehrsprachigen Kindern

Aktuell werden Verfahren wie BASIK, PädQUIS und Lise-Daz geprüft.

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

Zum 01.01.2020 soll ein Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ aufgelegt werden. Die Ergebnisse sollen den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt soll drei Teilprojekte umfassen:

1. **Kita-Qualität und Ressourcenausstattung:** Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Bremen soll wissenschaftlich fundiert ermittelt werden, welche zusätzlichen Ressourcen für eine wirksame Qualitätsentwicklung notwendig sind, welche im System vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können und wodurch die Umsetzung bereits entwickelter Qualitätsstandards in der Vergangenheit behindert wurde.
2. **Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik:** Die zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Arbeit in Kitas werden in dem bestehenden starren und quantitativ ausgerichteten Finanzierungssystem nicht abgebildet. In dem Teilprojekt soll ein integriertes Steuerungs- und Finanzierungskonzept entwickelt werden, das die Vielzahl von maßnahmenbezogenen Sonderzuwendungen ablöst.
3. **Qualitätsmonitoring:** Zur verbindlichen Erreichung von Qualitätsentwicklungszielen soll ein geeignetes Monitoring entwickelt werden. Ziel ist auf Basis der bestehenden Erfahrungen in beiden Stadtgemeinden bessere Steuerungsgrundlagen für das Qualitätsmanagement vor Ort zu entwickeln.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für das Projekt sind drei Teilprojektleitungen (3 Referenten höherer Dienst) sowie eine Geschäftsstelle (1 Stelle gehobener Dienst) erforderlich. Das Projekt soll bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt werden, um eine unmittelbare Umsetzung der Projektergebnisse im Rahmen der Regelaufgaben (z.B. Entwicklung eines Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes) zu ermöglichen.

Es handelt sich hierbei weder um eine genuin ministerielle noch um operativ kommunale Aufgabe u.

§ 2 S. 2

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) ist mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 28.02.19 und mit Wirkung zum 01.08.19 geändert worden, mit dem Ziel die Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr umzusetzen. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Beitragsfreiheit gilt für alle Angebotsformen, auch für die Betreuung in Elternvereinen und ggf. in Tagespflege ab dem Monat des vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes.

Die Zuwendungen der Träger werden im Rahmen der sogenannten Fehlbedarfsfinanzierung in Folge der wegfallenden Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend angehoben. Diese Veränderung betrifft den gesamten Bereich der sogenannten Referenzwert finanzierten Träger, da gleichzeitig die Festsetzung und Vereinnahmung der Elternbeiträge im U3- und Hortbereich bei einem städtischen Dienstleister zentralisiert wird. Sogenannte Richtlinien finanzierte Träger, die Elternbeiträge (für Kinder bis 3 Jahre) nach wie vor selbst erheben, stellen zusätzliche Zuwendungsanträge zur Kompensation der Mindereinnahmen.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wird durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex, eine veränderte Zuwendungspraxis und mittelfristig über eine neue gesetzliche Regelung umgesetzt. Der Fortschritt ist anhand eines zunehmenden Personalaufwandes je Ü3-Gruppe dokumentierbar.

- bis spätestens 01.10.19: Beschlussfassung über einen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden
- bis 01.03.19: Information der Kita-Träger, in welchen Einrichtungen ein verbesserter Personalschlüssel gefördert wird (Rundschreiben)
- Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden
- Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Trägern
- Spätestens zum 01.08.2021: Inkrafttreten eines Bremischen Kita- Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes, dass eine Landesförderung pro Platz und die differenzierten Förderstandards hinsichtlich des Personalschlüssels festschreibt
- Jährlich (3. Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung: Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe

Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung

- Für die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung müssen Ausbildungs- und Anerkennungs- und sonstige Rechtsverordnungen geschaffen bzw. geändert werden. Der Fortschritt ist außerdem über die Einrichtung neuer Fachschul- bzw. Ausbildungsplätze und ggf. über eine bessere Auslastungsquote der Fachschulkapazitäten dokumentierbar.
- Bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildung:
 - bis 31.07.2019: Erstellung und Veröffentlichung der Anerkennungsordnung
 - bis 31.01.2020: Entwicklung eines Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung
 - bis 28.02. jährlich ab 2020: Ausweisung von neuen Fachschulplätzen
 - jährlich bis zum 2. Quartal: Bewilligung von Zuwendungswendungsbescheiden von Auszubildenden in vergüteten Ausbildungsformaten
 - bis 31.07.2020: Erstellung und Veröffentlichung der Fachschulverordnung

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Abschlussprämienregelung
 - bis 31.07.2019: Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien
 - ab Sommer 2021: Auszahlung der Abschlussprämie

Handlungsfeld 7 – Förderung sprachlicher Bildung

Zur Förderung der sprachlichen Bildung sollen die folgenden Schritte erfolgen:

- bis 31.12.2019: Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentations-Verfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen:
 - Festlegung der Kriterien für die Auswahl
 - Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor – und Nachteile)
 - Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung
 - Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben
 - Erstellung Projektplan für die Einführung und Qualifizierung
- bis 31.03.2020: Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens
- bis 30.04.2020 – Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen:
 - Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung
 - Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung
 - Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED) / Portfolioarbeit
- ab 05/2020: Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung
- ab 01.08.2020: Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen
- jährlich zum 31.12. ab 2020: Ermittlung eines Zwischenstandes / Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit Trägern der Kindertagesbetreuung und Landesinstitut für Schule

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

- Für die Verbesserung der Steuerung im System soll ab Januar 2020 ein Projekt durchgeführt werden. Es werden jährliche Fortschrittsberichte vorgelegt. Wann umsetzbare

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Ergebnisse vorgelegt werden können wird im Rahmen des konkretisierten Projektauftrages beschrieben.

- bis 31.12.19: Vorlage eines Projektauftrages, Konkretisierung der Projektziele, Definition der Projektlaufzeit in den einzelnen Teilprojekten
- ab 01.01.20: Initialisierung und Personalisierung des Projektes
- ab 31.12.20: Vorlage jährlicher (Teil-)Projektberichte

§ 2 S. 2

- Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind bereits geschaffen worden. Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen wurde am 28.02.19 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossen. Die für die Beitragsfreiheit relevanten Änderungen treten zum 01.08.19 in Kraft.
- Mit Beschluss über die Vereinbarung zum Gute-Kita-Gesetz beschließt der Senat auch die landesseitige Finanzierung zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Kita-Trägern. Ab dem 01.08.19 werden die Zuwendungen an die Träger entsprechend erhöht.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft- Kind-Schlüssel

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach Gruppenformen (amtliche Daten)
- Entwicklung des Personalaufwands je Gruppe (nach Auswertung von Verwendungsnachweisen)

Zielsetzung: rund 100 neue Fachkräfte in bestehenden Gruppen; insgesamt Personalverstärkung um bis zu 140 Vollzeitäquivalente in bis zu 400 Gruppen bis 2022.

Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Die Anzahl von Fachschüler*innen in Erzieherinnenweiterbildung nach Ausbildungsjahr und Vergütung
- Die Anzahl von Absolvent*innen der Erzieher*innen-Weiterbildung

Zielsetzung: Umwandlung und Ausweitung von Ausbildungsplätzen. Bis zu 225 bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildungsplätze; mindestens 50 Teilzeitausbildungsplätze mit Abschlussprämie je Schuljahr

Handlungsfeld 7 – Förderung sprachlicher Bildung

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen und Meilensteine werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Erfolgreiche Implementierung und konzeptionelle Einbettung eines neuen Beobachtungs- und Dokumentationssystems bis zum 01.08.2020
- Anteil der Einrichtungen, die das neue Beobachtungs- und Dokumentationssystem einsetzen
- Konzeptionelle Verknüpfung der Beobachtung und Dokumentation mit der bestehenden Portfolioarbeit

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

Folgende Kriterien sollen zugrunde gelegt werden:

- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes
- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen einer veränderten Finanzierungssystematik
- Vorliegen eines Konzeptes für kommunales Qualitätsmanagement
- Einrichtung einer Datenbank für Qualitäts-Monitoring

Dies erfolgt in Form von Berichten und Konzepten.

§ 2 S. 2

Die Umsetzung der Maßnahme ist bereits durch eine Erhöhung der Zuwendungen an die Träger zur Kompensation der Einnahmeausfälle dokumentierbar. Die angestrebten Wirkungseffekte liegen in einer weiteren Annäherung an die Zielversorgungsquote von 98% im Ü3-Bereich. Es ist aber nicht eindeutig nachweisbar, ob ein signifikanter Zusammenhang von Beitragsfreiheit und Nachfrageeffekt (mehr Kinder, mehr Betreuungsstunden) besteht.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v § 3 Abs. 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, Anlage 2).

Im Land Bremen bestehen nur gesetzlich geregelte Mindeststandards zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Diese liegen deutlich unterhalb des Niveaus zeitgemäßer Qualitätsstandards. Zwar fördern die beiden Stadtgemeinden ein Ausstattungsniveau, das über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht, jedoch bestehen bislang keine landesweiten Qualitätsstandards oder entsprechende Landesförderungen.

Landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung gibt es bislang nur bei der Entwicklung und Umsetzung des Bildungsplans 0-10 sowie im Rahmen des im Sommer 2018 eingerichteten Runden Tisches „Kita-Qualität“, der zum Ziel hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter*innen der Träger, Eltern, Personalräte und der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil.

Mit Hilfe des Gute-Kita-Gesetzes sollen erstmalig landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung unterstützt und weiterentwickelt werden, die im Rahmen von landesweiten Standards in ein neues Landesgesetz einfließen sollen.

Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, insbesondere in sozial benachteiligten Regionen, wird als zentrale Grundlage zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen, die auch auf andere Handlungsfelder, wie z.B. Sprachförderung, Entlastung der Leitung und Inklusion, ausstrahlt. Das gilt auch für die Fachkräftegewinnung als wichtiges Fundament für alle Maßnahmen der qualitativen und quantitativen Entwicklung. Durch einen in 2018 gestarteten Modellversuch einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob dieses Format sich eignet, neue Zielgruppen bzw. zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

In beiden Stadtgemeinden liegt die Regel-Personalausstattung im Ü3-Bereich unterhalb aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen¹. Tatsächlich wird in den beiden Stadtgemeinden in Regeleinrichtungen nur ein Personalschlüssel zwischen 1:10,6 / 1:11,5 gefördert. Der Personalschlüssel 2017 liegt in Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt im Land Bremen im Durchschnitt bei 1:7,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege). Hier fließen aber auch die besseren Personalausstattungen in sog. Schwerpunkteinrichtungen (Kinder mit besonderem Förderbedarf) ein.

Im U3-Bereich ist die Ausstattung gemäß vergleichender Untersuchungen (u.a. laut Bertelsmann-Ländermonitor Frühkindliche Bildung 2018) zumindest in der Stadtgemeinde Bremen bundesweit jedoch auf einem hohen Niveau. Der Personalschlüssel 2017 liegt in Gruppen für Kinder unter 3 Jahren im Land Bremen bei 1:3,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege).

Am größten ist der Anpassungsbedarf in Einrichtungen, die in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen liegen. Das betrifft mindestens die Hälfte der Stadtteile in beiden Stadtgemeinden. Für eine wirksame Förderung und eine erfolgreiche frühkindliche Bildung müssen gerade in den benachteiligten Stadtteilen ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen, um die bereits entwickelten Konzepte und die Anforderungen des Bildungsplans 0 bis 10 wirksamer umzusetzen.

¹ vgl. Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell; in Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (Hg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 11ff..

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Fundament für diese Herausforderungen bildet die Verbesserung des Personalschlüssels in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen. Hier soll in den nächsten Jahren flächendeckend mindestens das Ausstattungsniveau der bisherigen „Index-Kitas“ (Stadtgemeinde Bremen) erreicht werden. Für eine an sozialen Lagen orientierte differenzierte Ausstattung muss ein Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden (weiter-)entwickelt werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2008 bereits einzelne Einrichtungen in sogenannten „Indexlagen“ besser ausgestattet als Regeleinrichtungen. Inzwischen sind jedoch in erheblichem Maße neue Kitas, auch in benachteiligten Stadtteilen, entstanden.

Bezogen auf Ganztagsgruppen wird in der Stadtgemeinde Bremen die durchschnittliche Personalausstattung mit 1,92 Beschäftigungsvolumen / 20 Kinder etwas besser gefördert, als in Bremerhaven mit (1,78 Beschäftigungsvolumen / 20 Kinder). Ziel ist es, durch Übernahme eines Landesanteils die Verbesserung der Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden zu ermöglichen.

Handlungsfeld 3 - Fachkräftegewinnung

Voraussetzung für eine Anhebung des Personalschlüssels sind erfolgreiche Strategien zur Fachkräftesicherung. Das ist zurzeit die größte Herausforderung. Dies zeigt bereits der auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 für das Land Bremen bis 2025 ermittelte rechnerische Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich (s. auch Beschreibung der Situation im Land unter I.1.). Der bedeutendste Fachkräftemangel besteht im Berufsfeld der Erzieher*in.

Die in der Stadtgemeinde Bremen bestehenden Ausbildungskapazitäten von derzeit 417 Schulplätzen können diesen ansteigenden Bedarf nicht decken. Aber auch die Anhebung der Ausbildungskapazität in bestehenden Aus- und Weiterbildungsgängen allein genügt nicht. Um mehr Fachkräfte zu gewinnen, gilt es, das Berufsfeld gegenüber anderen Ausbildungsberufen konkurrenzfähiger und interessanter aufzustellen. Vor diesem Hintergrund sollen vergütete und ggf. praxisintegrierte Ausbildungsformate weiterentwickelt, verstetigt und ausgeweitet werden. Angesichts der positiven Erfahrungen sollen die praxisintegrierten und bezahlten Ausbildungsformate im Land Bremen ausgebaut werden, um bestehende Schulkapazitäten besser auszulasten oder zu erweitern. Nur so kann eine ausreichende Fachkräftegewinnung gelingen.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Daneben soll die berufsbegleitende Weiterbildung deutlich ausgeweitet und attraktiver gestaltet werden. Über Abschlussprämien oder Stipendien können die in Privatschulen noch bestehenden Schulgeldzahlungen kompensiert werden. Dies ist schneller umzusetzen, als die Außerkraftsetzung des Schulgelds, da hier umfangreiche und grundsätzliche Regelungen für alle Privatschulen zu verändern wären.

Handlungsfeld 7 – Förderung sprachlicher Bildung

Im Land Bremen besteht (Weiter-)Entwicklungsbedarf hinsichtlich der zielgerichteten Umsetzung von Sprachbildung und -förderung. Es gibt sehr viele unterschiedliche Maßnahmen zur alltagsintegrierten Sprachbildung sowie additiver Sprachförderung, Programme, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, die es zu bündeln gilt, um die Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen.

Im Land Bremen ist seit 2013 eine steigende Quote von Kindern mit Sprachförderbedarf zu verzeichnen. Insgesamt stieg die Quote in der Stadtgemeinde Bremen von 30,1% auf aktuell 39,1%, dies entspricht 2062 Kinder mit Sprachförderbedarf in der Stadtgemeinde Bremen (Datenlage 08.2018: Cito Sprachtest ein Jahr vor der Einschulung). Dabei ist eine hohe regionale Varianz der Sprachförderquote festzustellen; die Quote variiert zwischen 12,5% – 66,9%. Jedoch nicht nur regional, sondern auch einrichtungsweise ist diese Segregation vorzufinden: In weniger als einem Drittel der Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen befinden sich konstant über 70% der Kinder mit Sprachförderbedarf. Dies birgt besondere Herausforderungen für die Fachkräfte vor. Die Ausgangslage in Bremerhaven ist in der Tendenz mit der in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbar. Gründe für den konstanten Anstieg des Sprachförderbedarfs sind verfestigte Armutslagen in einigen Stadtteilen sowie die in 2015/16 sprunghaft gestiegene Zuwanderung. Dieser hohe Anteil stellt Kitas vor große Herausforderungen.

Es werden bereits unterschiedliche Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen (siehe Darstellung der Gesamtsituation unter I.1). Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiter zu verbessern, bedarf es zudem eines standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Bremerhaven setzt mit dem Instrumente BaSiK bereits ein solches Verfahren ein. Nunmehr soll auch in der Stadtgemeinde Bremen eine flächendeckende Implementierung eines evaluierten Beobachtungs- und Dokumentationssystems ab dem Kitajahr 2020/2021 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Steuerung im System

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund der hohen quantitativen Herausforderungen beim Kita-Ausbau besteht im Land und der Stadtgemeinde Bremen Nachholbedarf bei der Weiterentwicklung landesweiter Qualitätsstandards und einer wirksamen qualitätsorientierten Steuerung. Zwar wurden im Jahr 2011 mit wissenschaftlicher Begleitung durch Dr. Christa Preissing, Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung, Qualitätsstandards für alle Handlungsfelder der Kindertagesförderung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses entwickelt. Diese wurden aufgrund von begrenzten Ressourcen jedoch nicht flächendeckend umgesetzt. Dieser Prozess ist aktuell im Rahmen eines Runden Tisches „Qualität in Kitas“ wieder aufgenommen worden. Es besteht jedoch ein hoher Bedarf die Steuerungsmechanismen für die Qualitätsentwicklung und die Kita-Finanzierung so zu verzahnen, dass Qualitätsstandards erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können und eine angemessene Ressourcensteuerung gewährleistet wird.

Damit dies gelingt, müssen fundierte, wissenschaftlich abgeleitete Grundlagen geschaffen werden, um zu klären, wie eine den Qualitätszielen entsprechende Ressourcenausstattung zu bemessen ist, wie ein integriertes Steuerungssystem zur Qualitätsentwicklung und Finanzierung aufgebaut werden kann und wie die Umsetzung von Qualitätszielen auf kommunaler Ebene begleitet und gesteuert werden kann..

Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG

Mit der Zielsetzung einer durchgängig beitragsfreien Bildung werden alle Familien für Betreuungsangebote für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem KGJ 2019/20 ganztags beitragsfrei gestellt. Damit soll die Teilhabe an frühkindlichen Bildungsangeboten weiter gesteigert und der Umfang der Betreuungs- und Förderungsleistung nicht von einer wirtschaftlichen Entscheidung der Eltern abhängig gemacht werden. Die Zielversorgungsquote von 98% (Stadtgemeinde Bremen) ist noch nicht erreicht. In einzelnen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens liegt die Versorgungsquote von Ü3-Kindern noch unter 90%.

Da Niedersachsen bereits zum 01.08.2018 im Elementarbereich die Kita-Beitragsfreiheit eingeführt hat, dient die Maßnahmen auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass durch die Beitragsfreiheit Hemmschwellen überwunden werden können, die Eltern z.B. empfinden, wenn sie ihre Einkommensverhältnisse offenlegen müssen.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 KiQuTG.

In Bremen wurde im Sommer 2018 der Runder Tisch „Kita-Qualität“ implementiert, der sich u.a. zum Ziel gesetzt hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter*innen der Träger, Eltern, Personalräte und der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil. Dieses Gremium ist gleichzeitig verzahnt mit der AG nach § 78 SGB VIII.

In diesem Rahmen ist das Arbeitspaket „Gute-Kita-Gesetz“ eingerichtet worden, an dem Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger, eines konfessionellen Trägers, die zentrale Elternvertretung sowie ein Vertreter des Magistrats Bremerhaven teilnehmen und das den gesamten Prozess begleiten wird. Vertreter*innen aus diesem Kreis, wurden im Rahmen der Vorbereitung der Vereinbarung zum Gute-Kita-Gesetz konsultiert.

Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen wurden erörtert. Die Trägervertreter haben sich insbesondere für eine Konzentration der Mittel auf eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie der Fachkräftegewinnung ausgesprochen. Die Verbesserung des Personalschlüssels in sozial benachteiligten Stadtteilen, wird von den Trägern auch im Rahmen der regulären Beteiligungsgremien regelmäßig eingefordert. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung soll durch den Runden Tisch „Kita-Qualität“ weiter begleitet werden.

Für die Weiterentwicklung der Fachkräftegewinnung wird eine Arbeitsgruppe unterhalb des Landesjugendhilfeausschusses eingesetzt.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Keine.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Darlegung und Zuordnung der Mittel aus dem KiQuTG (2. und 3. zusammengefasst)

		2019	2020	2021	2022
1.	Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement				
	HF2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel		3.025.207 29,4%	7.260.496 34,7%	7.260.496 34,7%
	HF7 - Sprache		700.000 6,8%		
	HF9 - Qualitätsmanagement / Steuerung im System		360.000 3,5%	360.000 1,7%	310.000 1,5%
2.	Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung				
	HF3 - Fachkräftegewinnung		1.019.520 9,9%	4.006.368 19,2%	6.453.216 30,9%
3.	Verbesserung der Teilhabe				
	§ 2, Satz 2 - Beitragsfreiheit	4.994.890	5.190.163	9.268.026	6.871.178
	nachrichtlich: verbleibender Landesanteil an der Maßnahme	4.700.000	20.104.727	16.426.864	19.200.000
A	Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich	5.200.000	10.500.000	21.100.000	21.100.000
	Davon vorgesehen für Maßnahmen nach Artikel 1	4.994.890	10.294.890	20.894.890	20.894.890
	Davon vorgesehen für Art. 2	205.110	205.110	205.110	205.110
B	Nachrichtlich: Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel	4.048.054	8.153.585	16.364.647	16.364.647
	Nachrichtlich: Davon vorgesehen für Artikel 1	2.816.394	6.921.926	15.132.988	15.132.988
	Nachrichtlich: Davon vorgesehen für Artikel 2	1.231.659	1.231.659	1.231.659	1.231.659

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Der Bund stellt dem Land Bremen zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder zur Verfügung (vgl. Zeile B in der obigen Tabelle). Die Umsatzsteueranteile der Länder bemessen sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Aufgrund des Länderfinanzausgleichs erhöht sich dieser Betrag für das Land Bremen. Nach Berechnung der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ergeben sich daraus die (in Zeile A) dargestellten absoluten Beträge, die über die Gesamtlaufzeit um voraussichtlich 12,9 Mio. € über den aus der Schlüsselung nach Einwohnerzahlen ermittelten Werten liegen. Nach dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich Folgewirkungen über den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. über Zuschläge zur Umsatzsteuer (ab 2020) sowie über allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die für Bremen zu weiteren Einnahmen gegenüber einer statisch auf den Einwohneranteil des Landes Bremens (0,82%) abstellenden Berechnung. Das Land Bremen wird die genannten Beträge zur Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung einsetzen.

Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 (4.926.636 Euro) werden nur anteilig für die Stadtgemeinde Bremerhaven benötigt (insgesamt 820.440 Euro). Für den Anteil der Stadtgemeinde Bremen (in Höhe von 4.106.196 Euro ist eine Umschichtung zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 erforderlich. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbeitrag.

Für die Kalkulation der Kosten der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern wurden folgende Annahmen getroffen:

HF 2: $400 \text{ Gruppen} \times 0,35 \text{ Vollzeitäquivalente} \times \text{jährliche Personalkosten je Fachkraft}$ (durchschnittlich rund 52 TEUR TEUR)

HF 3: 225 Fachschulplätze in vergüteten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformaten. Für die unterschiedlichen rein fachschulischen und/oder praxisintegrierten Formate mit verschiedenen Vergütungsformen ist eine durchschnittliche Summe je Platz und Monat von 700 € in der Kalkulation berücksichtigt, 50 Fachschulplätze mit einer Abschlussprämie von ca. 4 TEUR

HF 7: Sach- und Implementierungskosten 700 TEUR: Schätzung nach Erfahrungswerten

HF 9: Jährliche Personalkosten für 3 Referent(inn)en-Stellen A14 und 1 Geschäftsführungsstelle (A10) plus geschätzter IT-Aufwand (Qualitätsdatenbank)

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 2, Satz 2: Beitragsfreiheit. Hochrechnung der durchschnittlichen bisherigen Beitragseinnahmen je Ü3-Platz auf Basis der Weiterentwicklung des Platzangebotes in den Stadtgemeinden in den nächsten Jahren

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen

und/oder

- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 S. 2 KiQuTG

siehe 2.

Anhang – zum Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 S. 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 S. 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

- Einstellung der Mittel in den Landeshaushalt und in die kommunalen Haushalte; zweckgebunden Landeszuweisungen an Bremerhaven
- Rundschreiben zur Zuwendungspraxis an Kita-Träger (Gewährung einer besseren Personalausstattung)
- Entwicklung des Personalaufwandes der Träger, gegebenenfalls durch stichprobenartige Überprüfungen der Verwendungsnachweise
- Bewilligung von Zuwendungen für die Vergütung praxisintegrierter Auszubildender
- Erhöhung der bisherigen Zuwendungen zur Kompensation von Mindereinnahmen durch Kita-Beitragsfreiheit
- Zusätzlicher Personalaufwand bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch ein Landesprojekt